V E R L A G S V E R T R A G

Zwischen

Herrn Prof. Dr. Gerhard Ammerer,
Fb Geschichte der Universität Salzburg,
Rudolfskai 42, A – 5020 SALZBURG,

Frau Prof. Dr. Ingonda Hannesschläger
Fb Kunst-, Musik- und Tanzwissenschaft,
Erzabt-Klotz-Str. 1, A – 5020 SALZBURG,

und

Herrn Prof. Dr. Martin Holý,
Historisches Institut der Tschechischen AdW,
Prosecká 76, CZ – 190 00 PRAHA 9

- nachstehend die **Herausgeber** genannt -

und dem

Leipziger Universitätsverlag GmbH,
vertreten durch Herrn Dr. Gerald Diesener,
Oststraße 41, 04317 LEIPZIG,

- nachstehend der **Verlag** genannt -

wird folgender Verlagsvertrag geschlossen:

Paragraph 1

1. Vertragsgegenstand dieses Verlagsvertrages ist der Sammelband

Gerhard Ammerer, Ingonda Hannesschläger, Milan Hlavacka, Martin Holý (Hg.)

Festvorbereitung
Die Planung höfischer und bürgerlicher Feste in Mitteleuropa 1500-1900

Hardcover, ISBN 978-3-96023-386-2, Ladenpreis 49,00 EUR

Paragraph 2

1. Die Herausgeber übertragen dem Verlag mit Abschluss des Vertrages das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes in der hier vertraglich vereinbarten Form. Der Verlag erwirbt das Vortragsrecht im Rahmen von Verlags- und Buchhandelsveranstaltungen.

2. Die Herausgeber erklären, dass sie alleiniger Inhaber aller urheberrechtlichen Befugnisse des Werkes sind und dass das Werk als Ganzes und in seinen Teilen keine Rechte Dritter, auch Persönlichkeitsrechte, verletzt.

3. Die Herausgeber übertragen dem Verlag das Recht, Dritten die Genehmigung zur Ausübung ihm an dem Werk zustehender Nutzungsbefugnisse zu erteilen: Pressevorabdrucke und -nachdrucke, Mitteilungen über wesentliche Inhalte des Werkes zu Werbezwecken, Aufnahme von Leseproben in Werbemittel.

4. Der Verlag informiert die Herausgeber, wenn er Dritten die Genehmigung zu einer vollständigen oder teilweisen Nutzung des Werkes erteilen will. Hinweise der Herausgeber werden vom Verlag berücksichtigt. Bei der Inanspruchnahme der vorstehend genannten Werknutzungsbefugnis hat der Verlag die geistigen und materiellen Interessen der Herausgeber zu wahren.

5. Für die Dauer des Vertrages räumen die Herausgeber dem Verlag alle Nutzungsrechte ein, die durch Verwertungsgesellschaften wie die VG Wort und die VG Bild-Kunst nach deren Wahrnehmungsverträgen wahrgenommen werden. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte erfolgt zum Zweck der Einbringung in die Verwertungsgesellschaften zur gemeinsamen Rechtewahrnehmung. Die Einnahmen aus der Wahrnehmung dieser Rechte werden von den Verwertungsgesellschaften gemäß § 27 Abs. 2 VGG nach den in ihren Verteilungsplänen festgelegten Anteilen aufgeteilt und Urhebern und Verlagen jeweils direkt ausgeschüttet. Den Herausgebern ist bekannt, dass sie zum Erhalt von Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften (Urheberanteil) mit diesen einen Wahrnehmungsvertrag abschließen müssen.

6. Im Hinblick auf die in § 63a Satz 1 UrhG genannten gesetzlichen Vergütungsansprüche gilt das Folgende, wenn die Herausgeber Wahrnehmungsberechtigte der VG Wort sind: Herausgeber können gemäß § 27a VGG mit der Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Veröffentlichung des Werkes bei der Verwertungsgesellschaft die Zustimmung erteilen, dass der Verleger an den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird. Die Höhe des Verlegeranteils richtet sich nach dem jeweilig gültigen Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft. Sind die Herausgeber keine Wahrnehmungsberechtigten, so kann der Verlag nur dann Ausschüttungen

von Verwertungsgesellschaften (Verlagsanteil) für die in § 63a Satz 1 UrhG genannten gesetzlichen Vergütungsansprüche erhalten, wenn die Herausgeber dem Verlag diese Ansprüche nach Veröffentlichung ihres Werkes abtreten.

7. Grundsätzlich zahlt der Verlag kein Abdruckhonorar für die Reproduktion von Photographien oder anderem Illustrationsmaterial. Sofern ein Bild- oder Fototeil vorgesehen ist, übernehmen die Herausgeber deren Bereitstellung und reichen dem Verlag auf dessen Verlangen ein Verzeichnis der Rechteinhaber ein.

Paragraph 3

1. Mit der Übergabe der Manuskriptdateien erteilen die Herausgeber dem Verlag das Recht, mit der Produktion zu beginnen.

2. Eine Pflicht zur Veröffentlichung besteht jedoch nicht, wenn die Bestimmung des Paragraphen 7 zutrifft.

3. Der Verlag gibt den Herausgebern die Möglichkeit, alle wichtigen das Werk betreffenden Fragen mitzuberaten.

4. Der Verlag ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung der Herausgeber Änderungen vorzunehmen.

Paragraph 4

1. Für die erste Auflage werden 400 Exemplare vorgesehen.

2. Hierin sind 20 Exemplare für die Pflichtabgabe, Werbung, Beleg- und Rezensionszwecke enthalten.

3. Erscheinungstermin des Werkes ist spätestens acht Wochen nach abschließender Druckfreigabe durch die Herausgeber.

4. Der Band wird im Offsetdruckverfahren gedruckt, der Umschlag ist 4/0-farbig. Der Inhalt wird wie folgt gedruckt: 10 Bogen 1/1-farbig, 6 Bogen 4/1-farbig und 12 Bogen 4/4-farbig.

5. Es wird ein Ladenpreis von 49,00 EUR vereinbart.

6. Die Herausgeber leisten einen Druckkostenzuschuß in Höhe von 7.000,00 EUR netto, das entspricht 8.300,00 EUR brutto. Die Summe wird wie folgt unter den Herausgebern aufgeteilt: Von der Universität Salzburg werden 3.625,00 EUR brutto bereitgestellt, das Historische Institut der AdW übernimmt 4.705,00 EUR brutto.

7. Den Herausgebern werden bei Erscheinen des Titels 100 (hundert) Exemplare kostenfrei übergeben. Darin eingeschlossen sind die Belegexemplare für die Herausgeber und Autoren. 50 (fünfzig) Exemplare übernimmt die Universität Salzburg, 50 (fünfzig) Exemplare übernimmt das Historische Institut der tschechischen AdW.

Paragraph 5

1. Der Verlag ist berechtigt, bis zu 20% über die Auflage hinaus als Pflicht-, Werbe- und Besprechungsexemplare sowie als Verlagsexemplare herzustellen. Der Verlag ist vom Verwendungsnachweis dieser Exemplare entbunden.

2. Der Verlag ist verpflichtet, den Titel im Rahmen seiner werblichen Möglichkeiten in Abstimmung mit den Herausgebern zu fördern.

3. Eingegangene Besprechungen werden den Herausgebern in angemessenen Zeiträumen zur Kenntnis gebracht.

Paragraph 6

1. Der Verlag ist ohne Zustimmung der Herausgeber nicht berechtigt, die Restauflage des Werkes unter Aufhebung des Ladenpreises abzusetzen oder zu makulieren; etwa wenn ein regulärer Absatz nicht mehr zu erzielen ist. Er muss zuvor die Herausgeber benachrichtigen und ihnen die Gelegenheit geben, alle Bücher oder einen Teil der Restauflage zum herabgesetzten Preis oder zum Makulaturwert zu erwerben.

Paragraph 7

1. Wird die Auflösung des Vertrages aus zwingenden Gründen notwendig, bemühen sich die Partner ernsthaft, zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen.

Paragraph 8

1. Erfüllungsort dieses Vertrages ist Leipzig.

2. Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben. Die vertragsschließenden Seiten haben je eine Ausfertigung erhalten. Jegliche Veränderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

[redacted]

Prof. Dr. G. Ammerer

[redacted]

Prof. Dr. I. Hannesschläger

[redacted]

Dr. G. Diesener

[redacted]

Prof. Dr. M. Holý

HISTORICKÝ ÚSTAV AV ČR, v.v.i.
190 00 Praha 9, Prosecká 76
IČO 67985963, DIČ CZ67985963

Leipzig, 1. Juli 2021